

Bitten, mahnen, drohen und dann?

Beitrag von „O. Meier“ vom 23. November 2022 19:46

Zitat von plattyplus

Eigentlich reicht §53 Schulgesetz NRW aus, um durchzugreifen, man muß sich nur trauen den Weg wirklich bis zum Ende zu gehen.

Wir hatte da mal einen Fall in einer einjährigen Berufsfachschule (Anlage B1). Wegen Fehlzeiten von der Teilkonferenz von dr Schule entlassen worden. Leider noch berufsschulpflichtig, weshalb wir sie in die Ausbildungsvorbereitung aufgenommen hätten. Die obere Schulaufsicht aber hat sie uns zurückgeschickt. Sie sei zu einem Vollzeitbildungsgang angemeldet und drüfe den auch zu Ende bringen. Da es aber keine Schule in der Nähe mit diesem Bildungsgang gebe, müssten wir sie wieder nehmen.

Sie kam nur auf dem Papier. Die Fehlzeiten häuften sich erneut.

Man kann sich vorstellen, dass die Koleginnen keine Lust mehr auf die Arbeit mit der Mahnerei haben. Vielmehr lassen es viele laufen. Wenn sie nicht kommen, stören sie wenigstens nicht. Am Ende regelt man es über die Noten.